



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am 28. OKT. 1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

SALZBURG, am 28.10.1983

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Telefon: (06222) 41561-0*

Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-991/13-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum NSchG);
Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 21.711/4-1a/1983

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird angemerkt, daß sich für den Bund aus den vorgesehenen Regelungen keine wesentlichen Mehraufwendungen ergeben. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die beabsichtigte Novellierung zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten für die Wirtschaft führt. Eine solche Erhöhung der Arbeitskosten steht einer Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft entgegen.

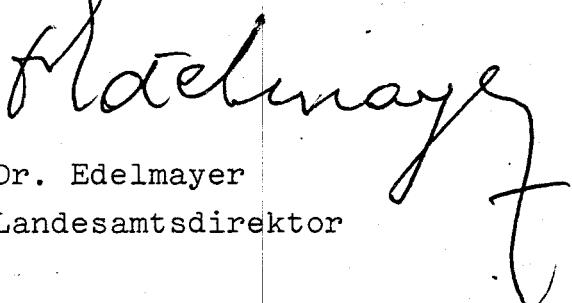
Die derzeit häufig fehlende Halbdeckung mit Nachschicht-Schwerarbeit zwischen dem 50. Lebensjahr (bei Frauen dem 45. Lebensjahr) und dem jeweiligen Stichtag weist darauf hin, daß die Betriebe ohnehin auf die altersbedingte Situation der Arbeitnehmer Rücksicht nehmen und ältere Mitarbeiter nach Möglichkeit nicht für Nachschicht-Schwerarbeit heranziehen.

Im übrigen erscheint die generelle Festlegung des Anspruchs auf Sonderruhegeld mit 57 bzw. 52 Jahren kein taugliches Mittel zur Lösung der anstehenden Arbeitsmarktprobleme, sondern führt lediglich zu einer Umschichtung bei der Kostentragung.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Umstände kann aus ha. Sicht dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor